

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 21 der Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1033)

und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 11 der Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 241....) hat der Rat der Gemeinde HASSEL (WESER) am 28.03.1989

die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 14 (44/5)....., bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Eystrup, den 21. APR. 1989
H. M.
Ratsvorsitzender
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 28. MÄRZ 1989 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BBauG am 19. APR. 1989 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 19. APR. 1989 rechtsverbindlich geworden.

Eystrup, den 21. APR. 1989
Gemeindedirektor
(Unterschrift)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Eystrup, den 28.03.1989
H. M.
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.: beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

....., den (Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur ...
Maßstab: 1:10000 Az.: A III AII 56198

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.07.1988)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 11.07.1988
..... (Planverfasser)

Der Entwurf der vereinfachten Änderung wurde vom Planungamt des Landkreises Nienburg/Weser ausgearbeitet.

Nienburg, den 03.08.1988
..... (Planverfasser)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Eystrup, den 28.03.1989
H. M.
Gemeindedirektor

PLANZEICHNUNG

